

Belehrungen zur Beantragung eines Erbscheins

| | |
|--|---|
| I. MÖGLICHKEIT DER AUSSCHLAGUNG | 2 |
| II. WIRKUNG DES ERBSCHEINS..... | 2 |
| II. PFLICHTEN IM RAHMEN DER BEANTRAGUNG..... | 2 |
| III. KOSTEN..... | 3 |
| IV. STEUERLICHE ASPEKTE | 3 |

I. Möglichkeit der Ausschlagung

- (1) Mit der Beantragung des Erbscheins wird konkudent zum Ausdruck gebracht, die Erbschaft anzunehmen. In der Folge ist eine Ausschlagung der Erbschaft grundsätzlich nicht mehr möglich.
- (2) Sofern eine Ausschlagung der Erbschaft angestrebt wird, muss die hierfür notwendige Erklärung form- und fristgerecht abgegeben werden. Die Form richtet sich nach § 129 BGB. Die Ausschlagungsfrist beträgt grds. sechs Wochen (§ 1944 Abs. 1 BGB). Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der positiven Kenntniserlangung vom Anfall der Erbschaft. Diese ist gegeben, sofern Sie Kenntnis vom Tod des Erblassers und Kenntnis von den die gesetzliche Erbfolge begründeten Familienverhältnissen oder –im Falle einer gewillkürten Erbfolge– Kenntnis der Erbeinsetzung haben.
- (3) Mit der Ausschlagung der Erbschaft verlieren Sie jeglichen Erbanspruch. Dies umfasst auch den Pflichtteilsanspruch. Das Erbe geht an die in der Erbfolge nächste Person über.

II. Wirkung des Erbscheins

Ein Erbschein stellt keine rechtskräftige Feststellung des Erbrechts dar, sondern begründet die Vermutung der Richtigkeit des darin festgestellten Erbrechts. Nach §§ 63 Abs. 1, 71 Abs. 1 FamFG tritt mit Ausstellung des Erbscheins nur formelle aber keine materielle Rechtskraft ein. Das heißt, es kann auch nach Ablauf der Rechtsmittelfristen erneut ein Antrag auf Erteilung eines Erbscheins gestellt werden, der inhaltlich von dem bereits erteilten abweicht. Für eine abweichende Erteilung müssen keine neuen Tatsachen aufgetreten sein, eine andere Rechtsauffassung oder eine andere Auslegung des ggf. zugrunde liegenden Testaments genügt.

II. Pflichten im Rahmen der Beantragung

- (1) Wir weisen Sie darauf hin, dass es gem. § 2259 Abs. 1 BGB Ihre gesetzliche Pflicht ist, jegliche letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag), welche sich nicht bereits in Verwahrung des Amtsgerichts befindet, beim Nachlassgericht (Abteilung des Amtsgerichts) abzugeben.
- (2) Grundsätzlich müssen alle im Erbschein benannten Erben bei dessen Beantragung eine eidesstattliche Versicherung nach § 352a Abs. 4 FamFG abgeben. Diese erfolgt vor einem Notar oder dem Nachlassgericht und bestätigt, dass keine Tatsachen bekannt sind, die der Richtigkeit der Angaben widersprechen. Ausnahmen hiervon

liegen im Ermessen des jeweiligen Nachlassgerichts (§§ 352 Abs. 3 S. 4 FamFG, 352a Abs. 4). Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung steht gem. § 156 StGB unter Strafe.

III. Kosten

(1) Im Rahmen der Beantragung des Erbscheins entstehen für die Leistung unserer anwaltlichen Beratung Kosten nach dem RVG. Zusätzlich erhebt das Notar- oder Nachlassgericht Gebühren für die Beantragung und Ausstellung des Erbscheins. Diese richten sich nach dem Wert des Nachlasses (§ 40 GNotKG) und sind vom Antragsteller zu tragen (§ 22 Abs. 1 GNotKG). In der Regel entstehen **zwei Gebühren beim Nachlassgericht**:

- a. Für die Beantragung des Erbscheins
- b. Für die erforderliche eidesstattliche Erklärung

Beide Gebühren beim Nachlassgericht richten sich nach dem Nachlasswert.

(2) Kostentragung bei Beantragung eines gemeinschaftlichen Erbscheins: Grundsätzlich trägt derjenige Miterbe, der den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins stellt, auch die damit verbundenen Verfahrenskosten. Für die Beantragung eines gemeinschaftlichen Erbscheins im Namen der gesamten Erbengemeinschaft, empfiehlt sich daher eine vorherige ausdrückliche Kostenvereinbarung mit den Miterben. In dieser sollte geregelt sein, dass der Antrag im gemeinsamen Namen erfolgt und die entstehenden Kosten anteilig von allen getragen werden. Ohne eine solche Vereinbarung tragen Sie das alleinige Kostenrisiko.

Eine Ausnahme von der alleinigen Kostentragung bei Antragstellung ohne vorherige Vereinbarung kann dann bestehen, wenn sich die übrigen Miterben einer zwingend erforderlichen Antragstellung zum Nachweis der Rechtsnachfolge grundlos verweigern.

IV. Steuerliche Aspekte

- (1) Wir weisen Sie darauf hin, dass eine steuerliche Beratung im Rahmen einer Erbschaft empfehlenswert ist. Dies resultiert aus der gesetzlichen Pflicht, einen Erbfall dem zuständigen Finanzamt schriftlich anzugeben (§ 30 Abs. 1 ErbStG).
- (2) Für die Anzeige besteht eine Frist von drei Monaten ab Kenntniserlangung vom Anfall der Erbschaft (§ 30 Abs. 1 ErbStG).